

Stellungnahme des CHE

zur Drucksache 17/12052

„Herausforderungen in der Justiz
begegnen. Digitalisierung und Legal
Tech in der Lehre vorantreiben.
Nachwuchskräfte stärker fördern.“

(Antrag der Fraktion der CDU und der
Fraktion der FDP)

Stellungnahme für den Rechtsausschuss
des Landtages Nordrhein-Westfalen

März 2021

Hintergrund

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP verfolgt das Ziel, eine **zeitgemäße Juristenausbildung** in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. In Vorbereitung auf die geplante Novelle des Juristenausbildungsgesetzes NRW sieht der Beschlussvorschlag der Regierungsfractionen vor, die Landesregierung zu beauftragen, ...

- in einen Dialog mit den Hochschulen des Landes und den jeweiligen juristischen Fakultäten einzutreten, um u.a. eine Weiterentwicklung der Lehre und eine stärkere Berücksichtigung der Themen Künstliche Intelligenz im Recht, Legal Tech, Legal Design, Rechtsfragen zur Digitalisierung, zu KI und Algorithmen zu erreichen.
- zu prüfen, wie das Thema Digitalisierung / Legal Tech als Lehrstoff durch eine eigene Professur unterstützt werden kann.
- sich für eine Ergänzung von § 5a des Deutschen Richtergesetzes einzusetzen, in der der Katalog der Schlüsselqualifikationen um die Datenkompetenz erweitert wird.

Die vorliegende Stellungnahme nimmt auf Bitten des Landtags Stellung zu den skizzierten Überlegungen zur „digitalen Kompetenzerweiterung im Rahmen der Juristenausbildung“ (S. 2), konzentriert sich dabei aber auf ausgewählte Aspekte.

Berücksichtigung von Legal Tech in der Lehre

Das CHE unterstützt ausdrücklich die im Antrag formulierte Zielstellung, Legal Tech/ Legal Design als interdisziplinäres Thema fest in der Juristenausbildung zu verankern und möglichst mit Hilfe einer eigenen Professur zu institutionalisieren (wie dies offenkundig etwa schon an der Universität des Saarlandes umgesetzt zu sein scheint, an der eine Professur für Rechtsinformatik als Schnittstellendisziplin eingerichtet ist, vgl. <https://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/sorge.html>).

KI in rechtlichen Entscheidungsprozessen?

Die Frage, wie KI in rechtliche Entscheidungsprozesse und Urteile einfließen kann und darf, ist aus Sicht des CHE eine sehr relevante. In der Schweiz etwa existiert mit dem Rückfallprognosesystem ROS („Risikoorientierter Sanktionenvollzug“) bereits ein entsprechender Ansatz in der Justiz.¹ Auch für Deutschland werden vergleichbare Tools nur eine Frage der Zeit sein. Mögliche Einsatzgebiete und Grenzen werden bereits diskutiert.²

In den USA sind manche Zukunftsszenarien bereits Realität, so wird die Software COMPAS („Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions“) etwa bereits von Richtern eingesetzt bei der Entscheidung über die Verhängung einer Untersuchungshaft im Vorfeld eines Prozesses oder bei der Festsetzung von Kautionen.³ Dieser Ansatz birgt enorme Chancen (so muss in deutlich weniger Fällen Untersuchungshaft angeordnet werden, das kann die Gesamtzahl der Inhaftierten deutlich reduzieren, ohne dass die Quote derjenigen, die dem eigentlichen Prozess fernbleiben oder in der Zwischenzeit wieder straffällig werden, dadurch signifikant steigt).

Er ist jedoch auch deutlich risikobehafteter, da Algorithmen auch nicht fehler- und diskriminierungsfrei sind. So wird etwa im bisherigen Einsatz von COMPAS nachweislich das Rückfallrisiko von Schwarzen systematisch über- und das von Weißen unterschätzt – obwohl die Hautfarbe nicht direkt Bestandteil der berücksichtigten Faktoren ist. Sie fließt aber indirekt (etwa über die Wohnsituation) mit ein. Im Endeffekt reproduziert der bisherige Einsatz von COMPAS bestehende Ungleichheit.⁴

Hier ist eine Evaluation und **kritische Reflexion algorithmischer Entscheidungsfindung** dringend nötig – und Absolventen juristischer

¹ AlgorithmWatch / Bertelsmann Stiftung: Automating Society Report 2020, online unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Automating_Society_Report_2020_-_CH-Edition__DE-FR-IT-EN_.pdf, S. 44f.

² Vgl. dazu Martini, Mario / Nink, David: Strafjustiz ex machina? In: Martini, Mario / Botta, Jonas / Nink, David / Kolain, Michael: Automatisch erlaubt? Fünf Anwendungsfälle algorithmischer Systeme auf dem juristischen Prüfstand. Gütersloh 2020. Online unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Automatisch_erlaubt_final.pdf, S. 44-62.

³ Dräger, Jörg / Müller-Eiselt, Ralph: Wir und die intelligenten Maschinen. Wie Algorithmen unser Leben bestimmen und wie wir sie für uns nutzen können. DVA, 2019, S. 18f.

⁴ A.a.O., S. 44-48 und 148-151.

Fakultäten in Deutschland sollten in der Lage sein, entsprechende Ansätze einordnen und kritisch hinterfragen zu können sowie einen Beitrag zu „Spielregeln“ für einen sinnvollen und vertretbaren Einsatz von Legal Tech leisten zu können.

Berücksichtigung des neuen Rechts zur Digitalisierung in der Lehre

Fachspezifische Digitalkompetenzen sind elementar

Das CHE begrüßt und unterstützt das im Antrag skizzierte Vorhaben, im Rahmen der Juristenausbildung die Grundzüge des „neuen Rechts zur Digitalisierung“ (Stichworte Algorithmen-Ethik, E-Persönlichkeit, „digitale Zwillinge“, Haftungsfragen bei Verwendung von KI) standardmäßig zu vermitteln.

An einigen Hochschulen wurden in den letzten Jahren auch spezifische **Aufbaustudiengänge** eingerichtet, an der Universität Göttingen etwa ein englischsprachiger Master of Law-Studiengang zum IT-Recht, der Urheberrechtsfragen mit IT-Aspekten verknüpft.⁵

Es ist aber aus Sicht des CHE entscheidend, dass **alle Jura-Absolvent*innen aktuelle Diskussionen und grundlegende, vor Gericht bereits ausgetragene rechtliche Auseinandersetzungen in diesen Feldern kennen, Bausteine einer Algorithmenethik⁶ reflektieren und entsprechende Fälle kompetent einordnen können**. Die Vermittlung fachspezifischer Digitalkompetenzen ist daher unumgänglich.⁷

⁵ <https://www.uni-goettingen.de/en/545891.html>.

⁶ Vgl. dazu das anregende Projekt www.algorithmenethik.de der Bertelsmann Stiftung.

⁷ Zur Curriculumentwicklung in digitalen Zeiten vgl. u.a. Hochschulforum Digitalisierung, Arbeitspapier Nr. 39 (September 2018): CURRICULUMENTWICKLUNG UND KOMPETENZEN FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER - Thesen und Empfehlungen der AG Curriculum 4.0; online unter

Hier gilt es aus Sicht des CHE, bereits vorhandene Expertise aufzugreifen und entsprechende Themen regelhaft als Bestandteil des Jurastudiums vorzusehen. Der Ansatz des vorliegenden Antrags, in einen Dialog mit den Hochschulen einzutreten, erscheint insofern überzeugend. Übrigens sollte auch die Expertise der Hochschulen für angewandte Wissenschaft berücksichtigt werden, die Fachhochschule Bielefeld zum Beispiel legt offensichtlich einen Schwerpunkt auf entsprechende Fragestellungen.⁸ Auch Expert*innen aus anderen Ländern sollten als Peer Expert*innen einbezogen werden.

Neue Formate für die (digitale) Vermittlung von Lerninhalten

Das CHE begrüßt die im Antrag skizzierte Idee, Lessons Learned aus der weitgehend digital abgelaufenen Corona-Semester zu identifizieren und Ansätze, die sich bewährt haben, auch im „Normalbetrieb“ weiterzuführen. Ebenfalls unterstützt das CHE den Ansatz, durch digitale Lehre eine institutionelle Vernetzung in Spezialgebieten, die nicht flächendeckend angeboten werden, zu erreichen. Eine Weiterentwicklung von UniRep und die Nutzung hochschulübergreifender Synergieeffekte im Zuge digitaler Lehre sind daher ein überzeugender Ansatz.

https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_AP_Nr39_Empfehlungen_der_AG_4_0.pdf sowie Grünewald, Sven: Arbeitspapier 52 des Hochschulforum Digitalisierung (Februar 2020): Studiengänge in der Digitalisierung - Baustelle Curriculumentwicklung. Online unter https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_AP_Nr_52_Studiengaenge_Digitalisierung_Baustelle_Curriculumentwicklung.pdf.

⁸ Vgl. <https://legal-tech-education.de/> und <https://www.fh-bielefeld.de/wirtschaft/digital-business/legal-tech>.

Nutzung eines privaten Repetitoriums

Das CHE stimmt ausdrücklich der Auffassung zu, dass **ein Jurastudium die Vermittlung des notwendigen Prüfungsstoffs gewährleisten muss**, ohne dass kommerzielle Repetitorien in Anspruch genommen werden müssen.

60 % der Jurastudierenden in NRW nutzen ein privates Repetitorium

Der Auswertung des CHE Ranking (Datenstand Herbst 2019) lässt sich entnehmen, dass NRW-weit (ohne die Universität zu Köln) 60 Prozent der Jura-Studierenden ein privates Repetitorium in Anspruch nehmen (an der Studierendenzahl gewogener Mittelwert).

Bundesweit liegt der Durchschnitt bei 52 Prozent (inkl. privater Hochschulen wie der Bucerius Law School Hamburg und der EBS Universität Wiesbaden, bei denen der Anteil derjenigen, die ein privates Repetitorium in Anspruch nehmen, bei unter 7 Prozent liegt).

Hochschule	Anteil der Studierenden, die ein privates Repetitorium nutzen
Universität zu Köln	(der Fachbereich beteiligte sich nicht am CHE Ranking)
Universität Bielefeld	48,7 %
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	53,6 %
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	60,6 %
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	63,5 %
Ruhr-Universität Bochum	68,4 %

Quelle: CHE Ranking 2020/21; online unter <https://ranking.zeit.de>.

Studierendenzufriedenheit

Was die Bewertung der allgemeinen Studiensituation durch die Studierenden („Studierendenurteil“ im CHE Ranking, Datenstand Herbst 2019) betrifft, liegen die NRW-Hochschulen (ohne die Universität zu

Jurastudierende in NRW sind durchschnittlich zufrieden mit der Studiensituation

Köln) mit einer Bewertung von 2,15 nur **marginal unterhalb des Bundesdurchschnitts** von 2,13 (beides an der Studierendenzahl gewogene Mittelwerte).

In den deutschlandweiten Durchschnitt fließen auch die deutlich besser bewerteten oben genannten privaten Hochschulen mit ein (Bucerius Law School: 1,2; EBS: 1,4). Allerdings erreichen auch die Universität Bayreuth und die Universität Halle-Wittenberg mit einem Durchschnitt von 1,5 deutlich bessere Werte als die nordrhein-westfälischen Universitäten.

Hochschule	Bewertung der allgemeinen Studiensituation durch die Studierenden (Schulnotenskala)
Universität zu Köln	(der Fachbereich beteiligte sich nicht am CHE Ranking)
Universität Bielefeld	2,4
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	1,8
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	2,3
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	1,9
Ruhr-Universität Bochum	2,2

Quelle: CHE Ranking 2020/21; online unter <https://ranking.zeit.de>.

(Abschluss-)Prüfungen

Das CHE regt darüber hinaus an, neben den Lehr- insbesondere auch die Prüfungsformate in den Blick zu nehmen.

Kompetenzorientierung statt klassischer Klausuren

Derzeit ist es so, dass die „erste staatliche Pflichtfachprüfung nach ihren eigenen Regeln spielt und neben dem juristischen Fachwissen insbesondere Zeitmanagement, das schnelle handschriftliche (sic!) Schreiben sowie prüfungstypisches Formulieren und Argumentieren abprüft“.⁹

Hier gilt es, **Alternativen zur konventionellen Klausurkorrektur** zu entwickeln und vor allem stärkere Kompetenzorientierung zu implementieren. Darüber hinaus könnten Examensklausuren (und dementsprechend auch die Übungsklausuren) zukünftig in digitaler Form, beispielsweise als E-Prüfungen,¹⁰ abgelegt werden, was ein zeitgemäßes Prüfen ermöglicht.

Vorteile des Bachelor/Master-Systems nutzen statt Abbrecher spät vor dem Nichts stehen zu lassen

Nicht zuletzt führt die Tatsache, dass nur sehr wenige Hochschulen sich bezüglich der Jurastudiengänge auf das Bachelor/Master-Modell eingelassen haben oder wenigstens einen **im Studienverlauf integrierten Bachelor** als „Zwischenetappe“ verleihen, dazu, dass Studierenden, die zweimal durchs Erste Staatsexamen fallen, nur noch das Abitur als Abschluss verbleibt.¹¹ Andere Fächer haben mitunter ähnlich hohe Abbruchquoten, dort erfolgt der Abbruch jedoch in der Regel deutlich früher. Auch vor diesem Hintergrund ist die alleinige Fokussierung auf das Staatsexamen beim Jurastudium kritisch zu hinterfragen.

⁹ Sven Störmann und Jonathan Schramm: „Zwischen Randnotizen und Klausurenklinik: Videokorrektur juristischer Klausuren“. Online unter <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/videokorrektur-juristischer-klausuren>.

¹⁰ E-Prüfungen bzw. E-Assessment bezeichnet dabei computergestützte Prüfungen, die im Gegensatz zu Online-Klausuren an der Hochschule in Präsenz durchgeführt werden. Das Projekt E-Assessment NRW hat die technischen, rechtlichen, organisatorischen und didaktischen Rahmenbedingungen untersucht. Dorothee M. Meister und Gudrun Oevel: „E-Assessment in der Hochschulbildung“. Online unter https://www.dh.nrw/fileadmin/user_upload/dh-nrw/e-assessment/pdf/E-Assessment_in_der_Hochschulpraxis.pdf.

¹¹ Fast 28 Prozent der Studierenden scheitern beim ersten Anlauf am Staatsexamen, vgl. dazu Blatz, Anika: Am Examen gescheitert. In: Süddeutsche Zeitung vom SZ vom 23.11.2020. Online unter: <https://www.sz.de/1.5121180>.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Autor*innen

Ulrich Müller, Leiter politische Analysen (verantwortlich)
Dr. Sonja Berghoff, Leiterin nationale Rankings
Dr. Jannica Budde, Projektmanagerin „Hochschulforum Digitalisierung“
Julius-David Friedrich, Projektleiter „Hochschulforum Digitalisierung“

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.

Alle Studieninteressierten sollen das passende Angebot finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen Informationen und schaffen Transparenz.